

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

69. Jahrgang **Ausgabe 26**

Donnerstag, 30. Juni 2016

Die nachfolgende Bekanntmachung wurde bereits in einem Sonderamtsblatt am 24.06.2016 veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

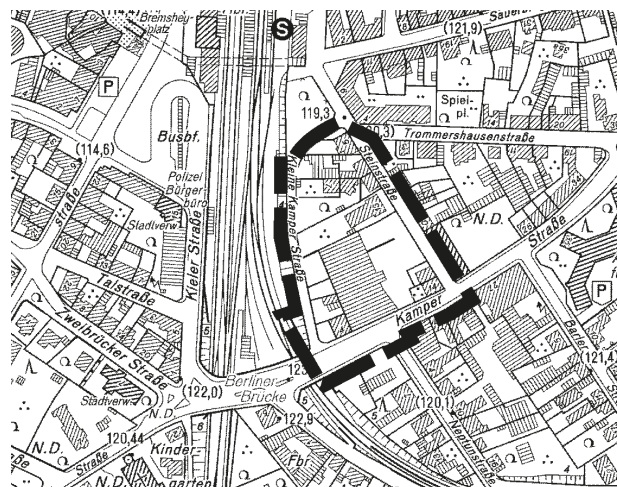
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 646

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 23.06.2016 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Kamper Straße, der Kleinen Kamper Straße und der Steinstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des **Bebauungsplanes O 646** angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 25.04.2016, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 25.04.2016 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes O 646** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 25.04.2016 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 646. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadt-dienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 23.06.2016

Kurbach
Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung wurde bereits in einem Sonderamtsblatt am 24.06.2016 veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

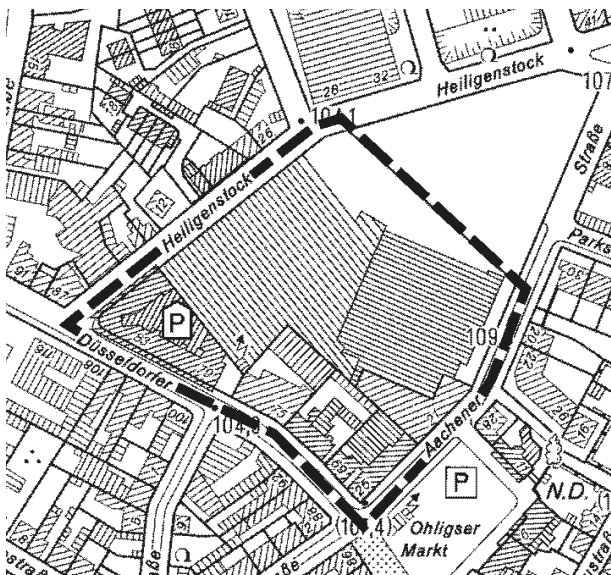
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 652

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 23.06.2016 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorfer Straße wird die Aufstellung des **Bebauungsplanes O 652** gemäß § 2 BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 07.06.2016, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 07.06.2016 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes O 652** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 07.06.2016 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 652. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 23.06.2016

Kurzbach
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung wurde bereits in einem Sonderamtsblatt am 24.06.2016 veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

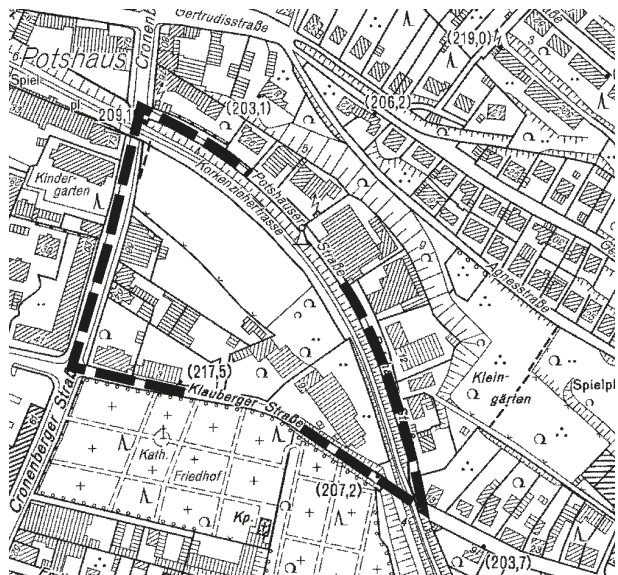
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 518

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 23.06.2016 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Cronenberger Straße, der Korkenziehertrasse und der Klauberger Straße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des **Bebauungsplanes S 518** angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 25.04.2016, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 25.04.2016 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes S 518** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 25.04.2016 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 518. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 23.06.2016

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

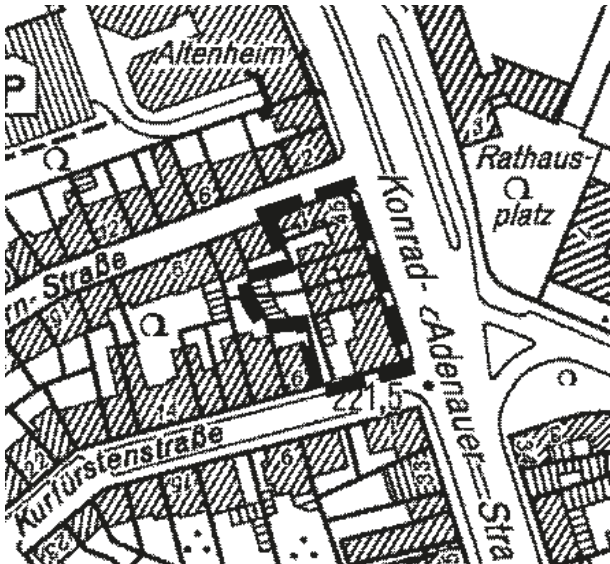
- Stadtbezirk Mitte -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 639 für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Klemens-Horn-Straße im Norden und der Kurfürstenstraße im Süden

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 29.10.2015 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 639 für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Klemens-Horn-Straße im Norden und der Kurfürstenstraße im Süden zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 639. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte und grenzt unmittelbar nördlich an den zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum Mitte“ an. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich der Rathausplatz und das Rathaus. Südlich schließt das Plangebiet des Bebauungsplanes S 617 an, der ebenfalls zur Umsetzung der Ziele des Vergnügungsstättenkonzeptes einen Ausschluss von Vergnügungsstätten festsetzt. In Richtung Westen entlang der Augusta-, Kurfürsten- und Klemens-Horn-Straße dominiert Wohnnutzung. Nördlich des Plangebiets befinden sich eine Mischung aus Wohngebäuden, Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Seniorenwohnen und das Theater und Konzerthaus.

Der Planbereich liegt innerhalb eines unbeplanten Innenbereiches nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich ausschließlich als Kerngebiet (MK) dargestellt. In Richtung Kreuzstraße schließen Wohnbauflächen (W) an.

Für ein Grundstück innerhalb des Plangebiets gab es im Rahmen der Bauberatung eine informelle Anfrage zur Nutzungsänderung eines Ladenlokals in eine Spielhalle. Nach dem derzeitigen Planungsrecht wäre eine dem Vergnügungsstättenkonzept widersprechende Ansiedlung von – zumindest nicht kerngebiets-typischen – Vergnügungsstätten nach § 34 BauGB voraussichtlich möglich, da in der näheren Umgebung bereits Vergnügungsstätten vorhanden sind.

Da im Plangebiet auch ausreichend weitere Ladenlokale für eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten vorhanden sind und das am 05.07.2012 vom Rat beschlossene Vergnügungsstättenkonzept für das Plangebiet zukünftig einen Ausschluss derartiger Nutzungen vorsieht, besteht diesbezüglich Handlungsbedarf.

Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens besteht daher darin, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen, aufbauend auf dem Vergnügungsstättenkonzept aus dem Jahr 2012, zukünftig auszuschließen.

Das Planungsziel erfordert keinen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, da hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, der Bauweise und der örtlichen Verkehrsflächen kein Regelungsbedarf besteht. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist es zur Erreichung der Planungsziele ausreichend, durch textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB einzelne Arten und Unterarten der baulichen Nutzung als nicht zulässig festzusetzen. Im Übrigen werden künftige Bauvorhaben hinsichtlich der sonstigen Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll danach bewertet, ob sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (Regelung gem. § 34 BauGB).

Von Vergnügungsstätten und vergleichbaren Nutzungen können gravierende städtebauliche Probleme ausgehen. Im Vordergrund städtebaulicher Negativwirkungen stehen „Trading-down-Effekte“, Lärmbelästigung und Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes. Solche Nutzungen führen mit der Zeit vor allem durch ihre Häufung zu einer Strukturveränderung und Niveausenkung. Sie verändern die Wohnqualität und stören das bestehende Miet- und Preisgefüge. Damit wird eine unerwünschte Entwicklung in Gang gesetzt, deren negative Folgewirkungen nicht den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Es ist deshalb eine wichtige gesamtstädtische Aufgabe, diesen negativen Entwicklungen so weit wie möglich auch mit Mitteln der Bauleitplanung zu begegnen und diese Nutzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2b BauGB auszuschließen.

Aufbauend auf den Zielen des Vergnügungsstättenkonzeptes soll das innerstädtische Wohnen zur Stärkung der Funktion der Solinger Innenstadt durch diesen Bebauungsplan gefördert und geschützt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB und § 9 Abs. 2b BauGB). Durch den Bebauungsplan, der ausschließlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhalle, Wettbüro, Swinger-Club) trifft, können somit Beeinträchtigungen von innerstädtischem Wohnen ferngehalten werden. Durch den Erhalt der Attraktivität als Wohnstandort soll gemäß dem Vergnügungsstättenkonzept ein Beitrag zur Urbanität und Belebung der Innenstadt und ihrer unmittelbaren Randbereiche außerhalb der üblichen Geschäftszeiten geleistet werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 639 wird nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) ohne Umweltbericht durchgeführt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan S 639 können in der Zeit vom 04.07.2016 bis einschließlich 07.07.2016 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 22.07.2016 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 23.06.2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

.....

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 639

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 12.11.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Klemens-Horn-Straße im Norden und der Kurfürstenstraße im Süden wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des **Bebauungsplanes S 639** angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 17.08.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 17.08.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes S 639** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 17.08.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 639. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 23.06.2016

Kurzbach
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

VIII. Änderungssatzung vom 28.06.2016 zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Klingenstadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert durch VII. Änderungssatzung vom 19. Juni 2015 beschlossen:

Artikel I

§9a wird wie folgt geändert:

1.) *Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:*

Spieleinsatz ist die nach §13 Nr. 9 und 9 a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2003) geändert worden ist, mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

2.) *Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.*

Artikel II

Diese VIII. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Solingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 28.06.2016

Tim Kurzbach
Oberbürgermeister